

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

29. JAHRGANG

3/75

1. FEBRUARHEFT

S. 65 -96

HANS HEILBORN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität

Die Erfahrungen des Kampfes gegen die Kriminalität zeigen, daß bestimmte Personen aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen und wiederholt Straftaten begehen. Gegenüber derartigen Rückfallstraftätern hat die Rechtsprechung im letzten Jahr mit Konsequenz Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit differenziert angewendet und dabei deutlich gemacht, daß es zum Schutze der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger notwendig ist, in den erforderlichen Fällen strenge Strafen auszusprechen, die der Gefährlichkeit der Rückfallstraftaten angemessen sind.

Mit dem am 1. April 1975 in Kraft tretenden Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1974 (GBl. I

S. 591) wird auf der Grundlage der Erfahrungen der Rechtsprechung eine vervollkommnete gesetzliche Grundlage für eine größere Konsequenz gegenüber Rückfalltätern geschaffen.^{1/} Auch für die neuen rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität gilt, was in der Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer zu den Änderungsgesetzen insgesamt gesagt wurde: „Sie sind geeignet, die sozialistische Gesetzlichkeit in unserem Lande weiter zu festigen, die Rechtssicherheit im gesellschaftlichen Leben sowie den Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor Strafrechtsverletzungen wirksamer zu gewährleisten und den Forderungen der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen nach einer konsequenteren und auch nachhaltigeren Einwirkung auf Strafrechtsverletzer umfassender Rechnung zu tragen.“

Zum Anliegen der Bestimmungen über Rückfallstraftaten

Mit dem Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 wurden die Möglichkeiten ergänzt, Maßnahmen des staatlichen Zwanges auch dort anzuwenden, wo der erzieherischen Einwirkung durch gesellschaftliche Kräfte ein gewisser Nachdruck verliehen werden muß.^{2/} Das

^{1/} Vgl. „Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Begründung der Änderungsgesetze durch den Minister der Justiz) NJ 1975 S. 33 f.

^{2/} Vgl. hierzu auch H. Daßler, Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34 ff.

trifft z. B. auch auf solche Täter zu, die erkennbar jegliche gesellschaftliche Disziplin ablehnen und immer wieder Straftaten begehen.

Wir sehen im staatlichen Zwang keineswegs das alleinige Mittel zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität; aber die Praxis hat uns gelehrt, daß bei bestimmten asozialen und hartnäckig rückfälligen Personen die staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen zur Erziehung und Wiedereingliederung in den notwendigen Fällen durch richtig differenzierten staatlichen Zwang ergänzt werden müssen, um größere Erfolge zu erzielen. Dabei geht es darum, alle gesellschaftlichen und staatlichen Maßnahmen zielstrebig miteinander zu verflechten.

Zwar ist die Anzahl der unbelehrbaren, wiederholt rückfällig werdenden Straftäter, die staatliche und gesellschaftliche Betreuungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen mißachten, insgesamt gesehen nicht sehr groß. Die häufig asoziale Lebensweise dieser Personen kann aber bei anderen Bürgern negative Auswirkungen hervorrufen. Deshalb ist zu sichern, daß die Wiedereingliederung der Rückfalltäter unter strenger Kontrolle der Staatsorgane in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte vonstatten geht.

Die Tatsache, daß der sozialistische Staat gegenüber Rückfalltätern strenge Maßnahmen vorsieht, ist eine den Erfordernissen des Lebens entsprechende Reaktion. Sie wird dem Schutzbefürfnis der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger gerecht. Die neue gesetzliche Regelung ist damit zugleich Bestandteil jener Maßnahmen, die das störungsfreie Leben der Bürger in der Geborgenheit der sozialistischen Gesellschaft gewährleisten und verhindern sollen, daß den Bürgern die Früchte ihrer ehrlichen Arbeit durch gesetzwidrig und asozial lebende Personen geschmälert werden.

Zum Unterschied zwischen der alten und der neuen Rückfallbestimmung des § 44 StGB

Bisher konnten gegen Täter, die bereits zweimal wegen vorsätzlichen Vergehens oder einmal wegen eines Verbrechens vorbestraft waren, nicht in allen Fällen die Bestimmungen über Strafverschärfung bei Rückfall angewendet werden, insbesondere dann nicht, wenn es sich dabei um nicht gleichartige Straftaten handelte. Die Neufassung des § 44 StGB geht demgegenüber von dem Grundsatz aus, daß jede erstmalige Bestrafung für